

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 76/88 der Kommission vom 13. Januar 1988 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 77/88 der Kommission vom 13. Januar 1988 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 78/88 der Kommission vom 13. Januar 1988 über die Lieferung von raffiniertem Rapsöl an das Welternährungsprogramm (WEP) im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	5
* Verordnung (EWG) Nr. 79/88 der Kommission vom 13. Januar 1988 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Kopfsalat, krause Endivie und Eskariol sowie für Gemüsepaprika	8
Verordnung (EWG) Nr. 80/88 der Kommission vom 13. Januar 1988 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	17
Verordnung (EWG) Nr. 81/88 der Kommission vom 13. Januar 1988 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind	19
Verordnung (EWG) Nr. 82/88 der Kommission vom 13. Januar 1988 zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 14. bis 20. Dezember 1987 verlassen haben, erhoben werden	21
Verordnung (EWG) Nr. 83/88 der Kommission vom 13. Januar 1988 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1092/87 durchgeführte 35. Teilausschreibung	23
Verordnung (EWG) Nr. 84/88 der Kommission vom 13. Januar 1988 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	24
Verordnung (EWG) Nr. 85/88 der Kommission vom 13. Januar 1988 über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	26

Rat

88/22/EWG :

- ★ **Beschluß des Rates vom 15. Juni 1987 über den Abschluß des Protokolls über den Beitritt des Königreichs Marokko zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen** 27
 - Protokoll über den Beitritt des Königreichs Marokko zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen** 28
 - ★ **Information über die Unterzeichnung des Protokolls über den Beitritt des Königreichs Marokko zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen** ... 30
-

Berichtigungen

- Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 4054/87 der Kommission vom 30. Dezember 1987 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren (Abl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1987) ... 31

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 76/88 DER KOMMISSION

vom 13. Januar 1988

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3989/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 4047/87 der Kommission ⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung inHöhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
fizienten festgestellt wird.Diese Wechselkurse sind die am 12. Januar 1988 festge-
stellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
4047/87 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. Januar 1988 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1987, S. 99.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Januar 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Januar 1988 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	8,43	169,86
0712 90 19	8,43	169,86
1001 10 10	62,91	252,24 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 10 90	62,91	252,24 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 90 91	19,06	196,61
1001 90 99	19,06	196,61
1002 00 00	44,06	164,61 ⁽⁶⁾
1003 00 10	37,33	184,80
1003 00 90	37,33	184,80
1004 00 10	93,75	148,90
1004 00 90	93,75	148,90
1005 10 90	8,43	169,86 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	8,43	169,86 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	31,95	177,35 ⁽⁴⁾
1008 10 00	37,33	100,20
1008 20 00	37,33	111,07 ⁽⁴⁾
1008 30 00	37,33	61,88 ⁽⁵⁾
1008 90 10	⁽⁷⁾	⁽⁷⁾
1008 90 90	37,33	61,88
1101 00 00	41,01	289,58
1102 10 00	75,79	245,10
1103 11 10	111,02	404,48
1103 11 90	42,85	311,30

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Unterposition 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 77/88 DER KOMMISSION

vom 13. Januar 1988

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3989/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 4048/87 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichts-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
izienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 12. Januar 1988 fest-
gestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Januar 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Januar 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1987, S. 102.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Januar 1988 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	1	2	3	4
0709 90 60	0	0	0	0,28
0712 90 19	0	0	0	0,28
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0,28
1005 90 00	0	0	0	0,28
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	1	2	3	4	5
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 78/88 DER KOMMISSION

vom 13. Januar 1988

über die Lieferung von raffiniertem Rapsöl an das Welternährungsprogramm (WEP) im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6
Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽²⁾ wurde die
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht
kommenden Länder und Organisationen und der für die
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Mit ihrer Entscheidung vom 15. April 1987 über die
Gewährung einer Nahrungsmittelhilfe an das WEP hat
die Kommission dieser Organisation 387 Tonnen raffi-
niertes Rapsöl zur Lieferung frei Verschiffungshafen zuge-
teilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽³⁾. Zu diesem
Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-
gungen sowie das Verfahren der Bestimmung der sich
daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Zur Zuteilung einer Lieferung von raffiniertem Rapsöl an
das WEP gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 und
gemäß den Bedingungen im Anhang dieser Verordnung
wird eine Ausschreibung eröffnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Januar 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1, und Berichtigung in
ABl. Nr. L 42 vom 12. 2. 1987, S. 54.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

ANHANG

1. **Maßnahme Nr. (1):** 1100/87 bis 1103/87
2. **Programm:** 1987
3. **Begünstigter:** World Food Programme, Via delle Terme di Caracalla, I-00100 Rome, Telex 626675 WFP
4. **Vertreter des Begünstigten (2):** gemäß *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 103 vom 16. April 1987
5. **Bestimmungsort oder -land:** Tansania (A, B, C), Äthiopien (D)
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** raffiniertes Rapsöl
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3):**
Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seite 3, veröffentlichtes Verzeichnis (unter III A 1)
8. **Gesamtmenge:** 387 Tonnen netto
9. **Anzahl der Partien:** 1 (4 Teile: A: 50 Tonnen; B: 70 Tonnen; C: 42 Tonnen; D: 225 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung:**
Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seite 3, veröffentlichtes Verzeichnis (unter III B)
 - Metallkanister von 5 Liter oder 5 Kilogramm
 - Auf standardisierten Paletten zu liefern
 - Die Kanister sind in Kartons zu je vier Kanister in einem Karton zu verpacken
 - Die Metallkanister müssen folgende Anschrift tragen:
 - A: „ACTION No 1100/87 / TANZANIA 0340400 / COLZA OIL / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY / ACTION OF THE WORLD FOOD PROGRAMME / TANGA“
 - B: „ACTION No 1101/87 / TANZANIA 0340400 / COLZA OIL / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY / ACTION OF THE WORLD FOOD PROGRAMME / DAR ES SALAAM“ (4)
 - C: „ACTION No 1102/87 / TANZANIA 0340400 / COLZA OIL / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY / ACTION OF THE WORLD FOOD PROGRAMME / DAR ES SALAAM“ (4)
 - D: „ACTION No 1103/87 / ETHIOPIA 0346000 / COLZA OIL / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY / ACTION OF THE WORLD FOOD PROGRAMME / MASSAWA“
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 1. bis 31. März 1988
18. **Lieferfrist:** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten (5):** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 2. Februar 1988, 12 Uhr
Die Angebote gelten bis zum 3. Februar 1988, 24 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe:** 16. Februar 1988, 12 Uhr
Die Angebote gelten bis zum 17. Februar 1988, 24 Uhr
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 15. März 1988 bis 15. April 1988
 - c) **Lieferfrist:** —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 15 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in ECU
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe (6):**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Berlaymont, bureau 6/73, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles, Telex AGREC 22037 B
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers:** —

Vermerke :

- (¹) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (²) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission :
Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 227 vom 7. September 1985, Seite 4, veröffentlichtes Verzeichnis.
- (³) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.
Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente :
— Ursprungszeugnis,
— Gesundheitszeugnis.
- (⁴) Jeder Karton muß mit einem roten Punkt mit einem Durchmesser von mindestens 30 cm gekennzeichnet sein.
- (⁵) Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe g) der Verordnung Nr. 2200/87 ist nicht auf die Einreichung der Angebote anwendbar.
- (⁶) Um den Fernschreiber nicht zu überlasten, werden die Bieter gebeten, den Nachweis der Stellung der in Artikel 7 Ziffer 4 unter Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 aufgeführten Ausschreibungsgarantie vor dem in Punkt 20 dieser Anhänge angegebenen Zeitpunkt vorzugsweise wie folgt zu erbringen :
— entweder durch Boten zu Händen des in Punkt 24 dieser Anhänge aufgeführten Büros,
— oder per Telefax an eine der folgenden Nummern in Brüssel : 235 01 32, 236 10 97, 235 01 30, 236 20 05.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 79/88 DER KOMMISSION

vom 13. Januar 1988

zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Kopfsalat, krause Endivie und Eskariol sowie für Gemüsepaprika

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3910/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Anhang II/5 der Verordnung Nr. 23 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽³⁾ enthält Qualitätsnormen für Kopfsalat, krause Endivie und Eskariol. Diese Normen sind durch die Verordnung Nr. 51/65/EWG⁽⁴⁾ geändert worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2397/76 der Kommission⁽⁵⁾ wurden Qualitätsnormen für Gemüsepaprika bzw. Paprika ohne brennenden Geschmack festgelegt.

Bei der Erzeugung von und beim Handel mit diesen Produkten hat sich namentlich hinsichtlich der Anforderungen der Verbraucher- und Großhandelsmärkte eine Entwicklung vollzogen. Die gemeinsamen Qualitätsnormen für Kopfsalat, krause Endivie und Eskariol sowie für Gemüsepaprika bzw. Paprika ohne brennenden Geschmack sollten daher geändert werden, um diesen neuen Anforderungen Rechnung zu tragen.

Bei Kopfsalat, krauser Endivie und Eskariol schließen diese Änderungen eine Änderung der zusätzlichen Güteklasse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1194/69 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 899/87⁽⁷⁾, ein. Bei der Definition dieser Güteklasse ist sowohl dem wirtschaftlichen Interesse, das die Erzeugnisse für die Erzeuger haben, als auch der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Bedürfnisse der Verbraucher zu befriedigen.

Die Normen gelten für alle Vermarktungsstufen. Die Beförderung über eine große Entfernung, die Lagerung während einer gewissen Dauer und die verschiedenen Behandlungen, denen die Erzeugnisse unterzogen werden, können aufgrund der biologischen Entwicklung dieser Erzeugnisse oder ihres mehr oder weniger leicht verderblichen Charakters gewisse Beeinträchtigungen nach sich ziehen. Diese Beeinträchtigungen sind somit bei der

Anwendung der Normen auf der auf die Versandstufe folgenden Vermarktungsstufe zu berücksichtigen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Rechtssicherheit sowie im Interesse der Beteiligten empfiehlt es sich, die so geänderten Normen in einem einzigen Text zusammenzufassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Qualitätsnormen für Kopfsalat, krause Endivie und Eskariol der Unterpositionen 0705 11 und 0705 29 00 der Kombinierten Nomenklatur sowie für Gemüsepaprika bzw. Paprika ohne brennenden Geschmack der Unterposition 0709 60 10 der Kombinierten Nomenklatur werden wie in den Anhängen I und II angegeben festgesetzt.

Diese Normen gelten für alle Vermarktungsstufen unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen.

Auf den der Versandstufe folgenden Vermarktungsstufen dürfen die Erzeugnisse jedoch von den Normenvorschriften hinsichtlich Frische- und Prallheitsgrad, die geringfügig nachgelassen haben, und hinsichtlich geringfügiger Veränderungen infolge biologischer Entwicklungsvorgänge und ihrer Verderblichkeit abweichen.

Artikel 2

Die Verordnung Nr. 23 wird wie folgt geändert :

- in Artikel 2 Absatz 3 werden die Worte „Kopfsalat, krause Endivie und Eskariol“ gestrichen,
- der Anhang II/5 wird gestrichen.

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 1194/69 wird wie folgt geändert :

- in Artikel 1 werden die Worte „Kopfsalat, krause Endivie und Eskariol“ gestrichen,
- der Anhang I wird gestrichen.

Artikel 4

Die Verordnung (EWG) Nr. 2397/76 wird aufgehoben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
 (2) ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1987, S. 4.
 (3) ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 965/62.
 (4) ABl. Nr. 55 vom 3. 4. 1965, S. 793/65.
 (5) ABl. Nr. L 270 vom 2. 10. 1976, S. 13.
 (6) ABl. Nr. L 157 vom 28. 6. 1969, S. 1.
 (7) ABl. Nr. L 88 vom 31. 3. 1987, S. 17.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Januar 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG I

QUALITÄTSNORM FÜR KOPFSALAT, KRAUSE ENDIVIE UND ESKARIOL

I. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Diese Norm gilt für Salate der aus „*Lactuca sativa* L. var. *capitata* L.“ hervorgegangenen Anbausorten (Kopfsalat einschließlich Eissalat), der aus „*Lactuca sativa* L. var. *longifolia* Lam.“ hervorgegangenen Anbausorten (Römischer Salat) und der aus Kreuzungen dieser beiden Varietäten hervorgegangenen Anbausorten, die dazu bestimmt sind, in frischem Zustand an den Verbraucher geliefert zu werden, mit Ausnahme von Schnittsalat.

Sie gilt auch für krause Endivie der aus „*Cichorium endivia* L. var. *crispa* Lam.“ hervorgegangenen Anbausorten und Eskariol der aus „*Cichorium endivia* L. var. *latifolia* Lam.“ hervorgegangenen Anbausorten, die dazu bestimmt sind, in frischem Zustand an den Verbraucher geliefert zu werden.

Erzeugnisse für die industrielle Verarbeitung fallen nicht unter diese Norm.

II. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GÜTEEIGENSCHAFTEN

Die Norm bestimmt die Güteeigenschaften, die die Erzeugnisse nach Aufbereitung und Verpackung aufweisen müssen.

A. Mindesteigenschaften

In allen Klassen müssen die Erzeugnisse vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für jede Klasse und der zulässigen Toleranzen sein :

- ganz,
- gesund ; ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen,
- von frischem Aussehen,
- prall,
- sauber und geputzt, d.h. praktisch frei von allen mit Erde oder anderen Substraten beschmutzten Blättern (vorbehaltlich der für die Klasse III zulässigen besonderen Bestimmungen) und praktisch frei von sichtbaren Fremdstoffen,
- praktisch frei von Schädlingen,
- praktisch frei von Schäden durch Schädlinge,
- nicht geschossen,
- frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit,
- frei von fremdem Geruch und/oder Geschmack.

Bei Kopfsalat ist eine rötliche, durch niedrige Temperaturen während des Wachstums hervorgerufene Verfärbung zulässig, wenn sein Aussehen dadurch nicht wesentlich verändert wird.

Die Wurzeln müssen unmittelbar unter dem Wurzelhals glatt abgeschnitten sein.

Die Erzeugnisse müssen eine normale Entwicklung aufweisen. Entwicklung und Zustand der Erzeugnisse müssen so sein, daß sie

- Transport und Hantierung aushalten und
- in zufriedenstellendem Zustand am Bestimmungsort ankommen.

B. Klasseneinteilung

Die Erzeugnisse werden in drei nachstehend definierten Klassen eingeteilt :

(i) Klasse I

Die Erzeugnisse dieser Klasse müssen von guter Qualität sein.

Sie müssen alle sortentypischen Merkmale, insbesondere die sortentypische Färbung, aufweisen.

Sie müssen sein :

- wohlgeformt,
- fest, mit Ausnahme des Salats aus geschütztem Anbau,
- frei von Mängeln und Beschädigungen, die ihre Verzehrbarekeit beeinträchtigen,
- frei von Frostschäden.

Kopfsalat muß einen einzigen, gut ausgebildeten, festen und geschlossenen Kopf aufweisen; jedoch ist bei Kopfsalat aus geschütztem Anbau und bei Römischen Salat ein weniger fester Kopf zulässig.

Das Herz der krausen Endivie und des Eskariol muß gelb sein.

(ii) *Klasse II*

Zu dieser Klasse gehören Erzeugnisse, die nicht in die Klasse I eingestuft werden können, die aber den vorstehend definierten Mindesteigenschaften entsprechen.

Sie müssen sein:

- ziemlich wohlgeformt,
- frei von Mängeln und Beschädigungen, die ihre Verzehrbareit ernstlich beeinträchtigen können.

Die Erzeugnisse können aufweisen:

- leichte Farbfehler,
- leichte Schäden durch Schädlinge.

Bei Kopfsalat ist ein weniger gut ausgebildeter Kopf zulässig; jedoch ist für Kopfsalat aus geschütztem Anbau und für Römischen Salat die Kopfbildung nicht vorgeschrieben.

(iii) *Klasse III⁽¹⁾*

Zu dieser Klasse gehören Erzeugnisse, die nicht in die höheren Klassen eingestuft werden können, aber den Eigenschaften der Klasse II entsprechen. Die Blätter dürfen jedoch leicht mit Erde oder anderen Substraten beschmutzt sein, sofern das allgemeine Aussehen dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

III. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GRÖßENSORTIERUNG

Die Größensortierung erfolgt nach dem Gewicht je Stück.

A. Mindestgewicht

(i) *Klassen I und II*

Das Mindestgewicht beträgt für:

	Freilandanbau	Geschützter Anbau
Kopfsalat (mit Ausnahme von Eissalat)	150 g	100 g
Eissalat	300 g	200 g
Krause Endivie und Eskariol	200 g	150 g

(ii) *Klasse III*

Das Mindestgewicht für Kopfsalat und Römischen Salat aus Freilandanbau und geschütztem Anbau beträgt 80 g.

Das Mindestgewicht für krause Endivie und Eskariol aus Freilandanbau und geschütztem Anbau beträgt 100 g.

B. Gleichmäßigkeit

a) *Kopfsalat und Römischer Salat*

In allen Klassen darf der Unterschied zwischen dem leichtesten und dem schwersten Stück in einem Packstück nicht größer sein als:

- 40 g bei einem Stückgewicht unter 150 g,
- 100 g bei einem Stückgewicht zwischen 150 g und 300 g,
- 150 g bei einem Stückgewicht zwischen 300 g und 450 g,
- 300 g bei einem Stückgewicht über 450 g.

b) *Krause Endivie und Eskariol*

In allen Klassen darf der Unterschied zwischen dem leichtesten und dem schwersten Stück in einem Packstück nicht größer sein als:

- 150 g bei krauser Endivie und Eskariol aus Freilandanbau,
- 100 g bei krauser Endivie und Eskariol aus geschütztem Anbau.

⁽¹⁾ Zusätzliche Klasse im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72. Die Anwendung dieser Klasse oder einiger ihrer Kriterien unterliegt einem Beschluß nach Artikel 4 Absatz 1 der genannten Verordnung.

IV. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE TOLERANZEN

Güte- und Größentoleranzen sind in jedem Packstück für Erzeugnisse zulässig, die nicht den Anforderungen der angegebenen Klasse genügen.

A. Gütetoleranzen

(i) *Klasse I*

10 % Stücke, die nicht den Eigenschaften der Klasse entsprechen, die aber denen der Klasse II — in Ausnahmefällen einschließlich der Toleranzen der Klasse II — genügen.

(ii) *Klasse II*

10 % Stücke, die weder den Eigenschaften der Klasse noch den Mindesteigenschaften entsprechen; ausgenommen sind jedoch Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen.

(iii) *Klasse III*

15 % Stücke, die weder den Eigenschaften der Klasse noch den Mindesteigenschaften entsprechen (unbeschadet der Bestimmungen über das Vorhandensein von Verschmutzungen durch Erde); ausgenommen sind jedoch Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen.

B. Größentoleranzen

Für alle Klassen: 10 % Stücke, die nicht den Anforderungen der Größensortierung entsprechen, jedoch von der jeweiligen Größe um nicht mehr als 10 % im Gewicht nach oben oder unten abweichen.

V. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE AUFMACHUNG

A. Gleichmäßigkeit

Der Inhalt jedes Packstücks muß gleichmäßig sein und darf nur Erzeugnisse gleichen Ursprungs, gleicher Sorte, gleicher Güte und gleicher Größe umfassen.

Der sichtbare Teil des Inhalts des Packstücks muß für den Gesamtinhalt repräsentativ sein.

B. Aufmachung

Der Salat darf in höchstens drei Lagen verpackt sein.

Kopfsalat und krause Endivie müssen Herz gegen Herz gelegt werden, wenn sie in zwei Lagen verpackt werden, sofern sie nicht durch ein geeignetes Schutzmaterial geschützt oder getrennt sind. Bei Verpackung in drei Lagen müssen zwei Lagen Herz gegen Herz gelegt sein.

Eskariol kann Herz gegen Herz oder liegend verpackt werden.

Römischer Salat kann liegend verpackt werden.

C. Verpackung

Die Erzeugnisse müssen so verpackt sein, daß sie angemessen geschützt sind. Sie müssen unter Berücksichtigung der Größe und der Art des Gebindes ohne Hohlräume oder übermäßigen Druck angemessen verpackt sein.

Sie müssen vom Boden, von den Längsseiten und vom Deckel, sofern ein solcher vorhanden ist, durch ein geeignetes Schutzmaterial getrennt sein.

Im Inneren des Packstücks verwendetes Material muß neu, sauber und so beschaffen sein, daß es bei den Erzeugnissen keine äußeren oder inneren Veränderungen hervorrufen kann. Die Verwendung von Material, insbesondere von Papier oder Aufklebern mit Geschäftsangaben ist zulässig, sofern zur Beschriftung oder Etikettierung ungiftige Farbe bzw. ungiftiger Klebstoff verwendet werden.

Die Packstücke müssen frei von jeglichen Fremdstoffen, insbesondere losen Blättern und Strunkteilen, sein.

VI. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE KENNZEICHUNG

Jedes Packstück muß zusammenhängend auf einer Seite folgende Angaben in lesbaren, unverwischbaren und von außen sichtbaren Buchstaben aufweisen :

A. Identifizierung

Packer und/oder Absender	}	Name und Anschrift oder von einer amtlichen Stelle erteiltes oder anerkanntes Geschäftssymbol
--------------------------------	---	-----------------------------------------------------------------------------------------------

B. Art des Erzeugnisses

- „Kopfsalat“, „Bataviasalat“, „Römischer Salat“, „krause Endivie“ oder „Eskariol“, oder eine synonyme Bezeichnung, wenn der Inhalt von außen nicht sichtbar ist ;
- gegebenenfalls die Angabe „aus geschütztem Anbau“ ;
- Name der Sorte (wahlfrei).

C. Ursprung des Erzeugnisses

Anbaugebiet oder nationale, regionale oder örtliche Bezeichnung (wahlfrei).

D. Handelsmerkmale

- Klasse,
- Größe, ausgedrückt durch das Mindeststückgewicht je Stück oder die Stückzahl,
- Nettogewicht (wahlfrei).

E. Amtlicher Kontrollstempel (wahlfrei)

ANHANG II

QUALITÄTSNORM FÜR GEMÜSEPAPRIKA

I. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Diese Norm gilt für Gemüsepaprika der aus „*Capsicum annuum* L.“ hervorgegangenen Anbausorten zur Lieferung in frischem Zustand an den Verbraucher. Gemüsepaprika für die industrielle Verarbeitung fällt nicht darunter. Entsprechend der Form werden bei Gemüsepaprika vier Handelstypen unterschieden :

- länglicher (spitzer) Gemüsepaprika,
- eckig-abgestumpfter Gemüsepaprika,
- eckig-spitzer Gemüsepaprika („kreiselförmig“),
- platter Gemüsepaprika („Tomatenpaprika“).

II. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GÜTEEIGENSCHAFTEN

Die Norm bestimmt die Güteeigenschaften, die Gemüsepaprika nach Aufbereitung und Verpackung aufweisen muß.

A. Mindesteigenschaften

In allen Klassen muß der Gemüsepaprika vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für jede Klasse und der zulässigen Toleranzen sein :

- ganz,
- von frischem Aussehen,
- gesund ; ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen,
- sauber, praktisch frei von sichtbaren Fremdstoffen,
- gut entwickelt,
- frei von Frostschäden,
- frei von nichtvernarbten Verletzungen,
- ohne Sonnenbrand, vorbehaltlich der in Kapitel B „Klasseneinteilung“ unter ii) aufgeführten besonderen Bestimmungen,
- mit Stiel,
- frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit,
- frei von fremdem Geruch und/oder Geschmack.

Entwicklung und Zustand des Gemüsepaprikas müssen so sein, daß er :

- Transport und Hantierung aushält und
- in zufriedenstellendem Zustand am Bestimmungsort ankommt.

B. Klasseneinteilung

Gemüsepaprika wird in zwei nachstehend definierte Klassen eingeteilt :

(i) Klasse I

Gemüsepaprika dieser Klasse muß von guter Qualität sein. Er muß ferner sein :

- fest,
- unter Berücksichtigung des Reifegrades sortentypisch geformt, entwickelt und gefärbt,
- praktisch ohne Flecken.

Der Stiel kann geringfügig beschädigt oder abgeschnitten sein, sofern der Kelch unversehrt ist.

(ii) Klasse II

Zu dieser Klasse gehört Gemüsepaprika, der nicht in die Klasse I eingestuft werden kann, der aber den vorstehend definierten Mindesteigenschaften entspricht.

Sofern er seine wesentlichen Eigenschaften hinsichtlich Qualität und Aufmachung behält, darf er folgende Fehler aufweisen :

- Form- und Entwicklungsfehler,
- Sonnenbrand oder leichte vernarbte Verletzungen, die je Schote nicht größer als 1 cm² bzw. nicht länger als 2 cm sein dürfen,
- leichte trockene Oberflächenrisse, die insgesamt nicht länger als 3 cm sein dürfen.

Gemüsepaprika in dieser Klasse darf weniger fest, jedoch nicht welk sein. Der Stiel kann beschädigt oder abgeschnitten sein.

III. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GRÖSSENSORTIERUNG

Die Größensortierung erfolgt nach dem Durchmesser (Breite) des oberen Teils des Gemüsepaprikas. Bei plattem Gemüsepaprika („Tomatenpaprika“) ist uner „Breite“ der größte Querdurchmesser zu verstehen. Bei nach der Größe sortierten Erzeugnissen darf der Unterschied im Durchmesser zwischen dem größten und dem kleinsten Gemüsepaprika in ein und demselben Packstück nicht mehr als 20 mm betragen.

Die Mindestgröße beträgt :

- 30 mm bei länglichem (spitzem) Gemüsepaprika,
- 50 mm bei eckig-abgestumpftem Gemüsepaprika,
- 40 mm eckig-spitzem („kreiselförmigem“) Gemüsepaprika,
- 55 mm bei plattem Gemüsepaprika („Tomatenpaprika“).

Für die Klasse II ist die Größensortierung nicht zwingend vorgeschrieben, sofern die Mindestgröße eingehalten wird.

Die Bestimmungen dieses Kapitels finden keine Anwendung auf mittellangen, dünnen Gemüsepaprika bestimmter, aus „*Capsicum annum* L. var. *longum*“ hervorgegangener Anbausorten („Peperoncini“).

„Peperoncini“ müssen eine Mindestlänge von 5 cm aufweisen.

IV. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE TOLERANZEN

Güte- und Größentoleranzen sind in jedem Packstück für Erzeugnisse zulässig, die nicht den Anforderungen der angegebenen Klasse genügen.

A. Gütetoleranzen

(i) Klasse I

10 % nach Anzahl oder Gewicht Gemüsepaprika, der nicht den Eigenschaften der Klasse entspricht, der aber denen der Klasse II — in Ausnahmefällen einschließlich der Toleranzen der Klasse II — genügt.

(ii) Klasse II

10 % nach Anzahl oder Gewicht Gemüsepaprika, der weder den Eigenschaften der Klasse noch den Mindesteigenschaften entspricht; ausgenommen sind jedoch Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen.

B. Größentoleranzen

(i) Klasse I

10 % nach Anzahl oder Gewicht Gemüsepaprika, der die angegebene Größe um höchstens 5 mm über- oder unterschreitet, wobei die festgesetzte Mindestgröße nur von 5 % des Gemüsepaprikas unterschritten werden darf.

(ii) Klasse II

— Nach der Größe sortierter Gemüsepaprika :

10 % nach Anzahl oder Gewicht Gemüsepaprika, der die angegebene Größe um höchstens 5 mm über- oder unterschreitet, wobei die festgesetzte Mindestgröße nur von 5 % des Gemüsepaprikas unterschritten werden darf.

— Nicht nach der Größe sortierter Gemüsepaprika :

5 % nach Anzahl oder Gewicht Gemüsepaprika, der die festgesetzte Mindestgröße um höchstens 5 mm unterschreitet.

V. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE AUFMACHUNG**A. Gleichmäßigkeit**

Der Inhalt jedes Packstücks muß gleichmäßig sein und darf nur Gemüsepaprika gleichen Ursprungs, gleicher Sorte oder gleichen Handelstyps, gleicher Güte und gleicher Größe (falls nach Größen sortiert ist) sowie im Falle der Klasse I weitgehend gleichen Reifegrades und gleicher Färbung umfassen.

Für Gemüsepaprika in Vorverpackungen mit einem Gewicht von höchstens 1 kg ist Gleichmäßigkeit nur hinsichtlich Ursprung und Güteklasse vorgeschrieben.

Länglicher Gemüsepaprika muß annähernd einheitlich in der Länge sein, sofern er nach Größen sortiert ist.

Der sichtbare Teil des Inhalts des Packstücks muß für den Gesamtinhalt repräsentativ sein.

B. Verpackung

Der Gemüsepaprika muß so verpackt sein, daß er angemessen geschützt ist.

Im Inneren des Packstücks verwendetes Material muß neu, sauber und so beschaffen sein, daß es bei den Erzeugnissen keine äußeren oder inneren Veränderungen hervorrufen kann. Die Verwendung von Material, insbesondere von Papier oder Aufklebern mit Geschäftsangaben ist zulässig, sofern zur Beschriftung oder Etikettierung ungiftige Farbe bzw. ungiftiger Klebstoff verwendet werden.

Die Packstücke müssen frei von jeglichen Fremdstoffen sein.

VI. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE KENNZEICHNUNG

Jedes Packstück muß zusammenhängend auf einer Seite folgende Angaben in lesbaren, unverwischbaren und von außen sichtbaren Buchstaben aufweisen :

A. Identifizierung

Packer und/oder Absender	}	Name und Anschrift oder von einer amtlichen Stelle erteiltes oder anerkanntes Geschäftssymbol
--------------------------------	---	--------------------------------------------------------------------------------------------------

B. Art des Erzeugnisses

- „Gemüsepaprika“, wenn der Inhalt von außen nicht sichtbar ist,
- Handelstyp („länglich“, „eckig-abgestumpft“, „eckig-spitz“, „platt“) oder Sortenname, wenn der Inhalt von außen nicht sichtbar ist,
- beim Typ „Peperoncini“ ist die Angabe dieser Bezeichnung in allen Fällen vorgeschrieben.

C. Ursprung des Erzeugnisses

Anbaugebiet oder nationale, regionale oder örtliche Bezeichnung (wahlfrei).

D. Handelsmerkmale

- Klasse,
- Größe (falls nach Größen sortiert ist), ausgedrückt durch den Mindest- und Höchstdurchmesser, oder Vermerk „keine Größensortierung“,
- Gewicht oder Stückzahl (wahlfrei).

E. Amtlicher Kontrollstempel (wahlfrei)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 80/88 DER KOMMISSION

vom 13. Januar 1988

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3993/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz
4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 31/88 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 31/88
enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die
Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die
derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem
Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind.Infolge der Einführung der Kombinierten Nomenklatur
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates⁽⁴⁾
wurde das ab 1. Januar 1988 für die Ausfuhrerstattungen
für landwirtschaftliche Erzeugnisse geltende Zolltarif-
schema mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der
Kommission⁽⁵⁾ festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verord-
nung (EWG) Nr. 31/88 festgesetzt wurden, werden wie im
Anhang angegeben geändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. Januar 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Januar 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987.⁽³⁾ ABl. Nr. L 5 vom 8. 1. 1988, S. 5.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Januar 1988 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Produktcode	Betrag der Erstattung	
	je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
1701 11 90 100	39,66 ⁽¹⁾	
1701 11 90 300		0,4311
1701 11 90 500	36,60 ⁽¹⁾	
1701 11 90 900	⁽²⁾	
1701 12 90 100	39,66 ⁽¹⁾	
1701 12 90 300		0,4311
1701 12 90 500	36,60 ⁽¹⁾	
1701 12 90 900	⁽²⁾	
1701 91 00 000		0,4311
1701 99 10 100	43,11	
1701 99 10 900	39,79	

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 81/88 DER KOMMISSION

vom 13. Januar 1988

zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 794/87⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 der Kommission vom 8. Juni 1984 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1860/86⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Vereinigte Königreich ist der einzige Mitgliedstaat, der die variable Schlachtprämie im Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 zahlt. Die Kommission muß also für die am 14. Dezember 1987 beginnende Woche die Höhe der Prämie und den Betrag festsetzen, der auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben ist.

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen Schlachtprämie wöchentlich festsetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 wird der Betrag, der auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission wöchentlich festgesetzt.

Bei Anwendung des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 und des Artikels 4 Absätze 1, 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 ergibt sich, daß die variable Schlachtprämie, die im Vereinigten Königreich für die als prämienerberechtigt ausgewiesenen Schafe gilt, und die Beträge, die auf die das Gebiet 5 des genannten Mitgliedstaats verlassenden Erzeugnisse erhoben werden, in der am 14. Dezember 1987 beginnenden Woche wie in dem beigefügten Anhang angegeben festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für Schafe und Schaffleisch, die in Großbritannien im Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 als für die variable Schlachtprämie berechtigt ausgewiesen sind, wird für die am 14. Dezember 1987 beginnende Woche die Höhe der Prämie auf 55,074 ECU/100 kg geschätztes oder tatsächlich festgestelltes Schlachtgewicht innerhalb der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 festgelegten Gewichtsgrenzen festgesetzt.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 Buchstaben a) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannten Erzeugnisse, die in der am 14. Dezember 1987 beginnenden Woche das Gebiet 5 verlassen, werden die zu erhebenden Beträge wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 14. Dezember 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Januar 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1984, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 161 vom 17. 6. 1986, S. 25.

ANHANG

Festsetzung des Betrages, der auf Erzeugnisse, die das Gebiet 5 in der am 14. Dezember 1987 beginnenden Woche verlassen, erhoben wird

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag		
		A. Erzeugnisse, die für eine Prämie gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 in Betracht kommen	B. In Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 1 zweiter, dritter und vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 ⁽¹⁾ genannte Erzeugnisse	C. In Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 ⁽¹⁾ genannte Erzeugnisse
		Lebendgewicht	Lebendgewicht	Lebendgewicht
01.04 B	Schafe und Ziegen, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere	25,885	12,942	2,588
		Eigengewicht	Eigengewicht	Eigengewicht
02.01 A IV a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch oder gekühlt :			
	1. ganze oder halbe Tierkörper	55,074	27,537	5,507
	2. Vorderteile oder halbe Vorderteile	38,552		
	3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	60,581		
	4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	71,596		
	5. anderes :			
	aa) Teilstücke mit Knochen	71,596		
	bb) Teilstücke ohne Knochen	100,235		
02.01 A IV b)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gefroren :			
	1. ganze oder halbe Tierkörper	41,306		
	2. Vorderteile oder halbe Vorderteile	28,914		
	3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	45,437		
	4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	53,698		
	5. anderes :			
	aa) Teilstücke mit Knochen	53,698		
	bb) Teilstücke ohne Knochen	75,177		
02.06 C II a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :			
	1. mit Knochen	71,596		
	2. ohne Knochen	100,235		
ex 16.02 B III b) 2 aa) 11	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gegart, von Schafen oder Ziegen; Gemische von gegartem Fleisch oder Schlachtabfall und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtabfall :			
	— mit Knochen	71,596		
	— ohne Knochen	100,235		

⁽¹⁾ Diese verringerten Beträge dürfen angewandt werden, wenn die Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 erfüllt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 82/88 DER KOMMISSION

vom 13. Januar 1988

zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 14. bis 20. Dezember 1987 verlassen haben, erhoben werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1347/86 des Rates
vom 6. Mai 1986 über die Gewährung einer Prämie bei
der Schlachtung bestimmter ausgewachsener Schlacht-
rinder im Vereinigten Königreich ⁽¹⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 467/87 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1695/86 der
Kommission vom 30. Mai 1986 mit den Durchführungs-
bestimmungen für die Schlachtprämie für ausgewachsene
Schlachtrinder im Vereinigten Königreich ⁽³⁾, insbeson-
dere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1347/86
wird ein Betrag in Höhe der im Vereinigten Königreich
gewährten variablen Schlachtprämie auf Fleisch und
Zubereitungen bei ihrem Versand nach anderen Mitglied-
staaten oder ihrer Ausfuhr nach Drittländern erhoben,
wenn diese Erzeugnisse von Tieren stammen, für die
diese Prämie gewährt wurde.Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1695/86 werden die beim Verlassen des VereinigtenKönigreichs auf Erzeugnisse des Anhangs dieser Verord-
nung zu erhebenden Beträge wöchentlich von der
Kommission festgesetzt.Es sind daher die auf diejenigen Erzeugnisse zu erhe-
benden Beträge festzusetzen, die in der Woche vom 14.
bis 20. Dezember 1987 das Vereinigte Königreich
verlassen haben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Anwendung von Artikel 3 der geänderten Verordnung
(EWG) Nr. 1347/86 werden im Anhang die Beträge fest-
gesetzt, welche auf die in Artikel 7 Absatz 1 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1695/86 genannten Erzeugnisse, die das
Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs im Laufe der
Woche vom 14. bis 20. Dezember 1987 verlassen haben,
erhoben werden.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 14. Dezember 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Januar 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 40.⁽²⁾ ABl. Nr. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 146 vom 31. 5. 1986, S. 56.

ANHANG

Beträge, welche auf die Erzeugnisse, die das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs in der Woche vom 14. bis 20. Dezember 1987 verlassen haben, erhoben werden

(ECU/100 kg Nettogewicht)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung	Betrag
ex 02.01 A II a) und ex 02.01 A II b)	Fleisch von ausgewachsenen Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren : 1. ganze Tierkörper, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ 2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt 3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt 4. andere : aa) Teilstücke mit Knochen bb) Teilstücke ohne Knochen	 26,26474 21,01179 31,51769 21,01179 35,98269
ex 02.06 C I a)	Fleisch von ausgewachsenen Rindern, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert : 1. mit Knochen 2. ohne Knochen	 21,01179 29,94180
ex 16.02 B III b) 1	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Fleisch oder Schlachtabfall von ausgewachsenen Rindern enthaltend : aa) nicht gegart ; Gemische aus gegartem Fleisch und Schlachtabfall oder nicht gegartem Fleisch und Schlachtabfall : 11. Erzeugnisse, die 80 oder mehr Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten, ausgenommen Schlachtabfall und Fett 22. andere	 29,94180 21,01179

VERORDNUNG (EWG) Nr. 83/88 DER KOMMISSION

vom 13. Januar 1988

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1092/87 durchgeführte 35. Teilausschreibung**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3993/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1092/87 der Kommission vom 15. April 1987 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1092/87 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote sind für die 35. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen, insbesondere eine Höchstmenge, festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die 35. Teilausschreibung, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1092/87 für Weißzucker vorgenommen wird, gilt eine

- Höchstmenge von 40 000 Tonnen und
- Ausfuhrerstattung von höchstens 41,829 ECU/t.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Januar 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Januar 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987.⁽³⁾ ABl. Nr. L 106 vom 22. 4. 1987, S. 9.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 84/88 DER KOMMISSION
vom 13. Januar 1988
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3993/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 2054/87 der Kommission ⁽³⁾ zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 75/88 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 wurde eine neue
Kombinierte Nomenklatur eingeführt, die am 1. Januar
1988 in Kraft tritt, den Erfordernissen des Gemeinsamen

Zolltarifs sowie der Außenhandelsstatistik der Gemein-
schaft gerecht wird und an die Stelle des jetzigen Zollta-
rifschemas tritt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2054/87 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der
Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Januar 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Januar 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1987, S. 38.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 9 vom 13. 1. 1988, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Januar 1988 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	40,48 ⁽¹⁾
1701 11 90	40,48 ⁽¹⁾
1701 12 10	40,48 ⁽¹⁾
1701 12 90	40,48 ⁽¹⁾
1701 91 00	49,78
1701 99 10	49,78
1701 99 90	49,78

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 85/88 DER KOMMISSION
vom 13. Januar 1988
über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3993/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Melasse zu erhebende Abschöp-
fung wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 2569/87 ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
28/88 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2569/87 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die
Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt,
führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen

Abschöpfung, wie es im Anhang zu dieser Verordnung
angegeben wird.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ⁽⁵⁾
wurde eine neue Kombinierte Nomenklatur eingeführt,
die am 1. Januar 1988 in Kraft tritt, den Erfordernissen
des Gemeinsamen Zolltarifs sowie der Außenhandelsstati-
stik der Gemeinschaft gerecht wird und an die Stelle des
jetzigen Zolltarifschemas tritt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der geänderten Verordnung
(EWG) Nr. 1785/81 genannte Abschöpfung für Melasse
wird für Melassen, auch entfärbt, der Unterpositionen
1703 10 00 und 1703 90 00 der Kombinierten Nomen-
klatur auf 0,51 ECU/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Januar 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Januar 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 243 vom 27. 8. 1987, S. 48.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 4 vom 7. 1. 1988, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 15. Juni 1987

über den Abschluß des Protokolls über den Beitritt des Königreichs Marokko
zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen

(88/22/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 113,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Königreich Marokko hat mit der Gemeinschaft und
den übrigen Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und
Handelsabkommens Verhandlungen im Hinblick auf
seinen Beitritt zu diesem Abkommen aufgenommen.

Das Verhandlungsergebnis ist für die Gemeinschaft
annehmbar —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Das Protokoll über den Beitritt des Königreichs Marokko
zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen wird im
Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluß beige-
fügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu
benennen, die befugt ist, das Protokoll rechtsverbindlich
für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Luxemburg am 15. Juni 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DE KEERSMAEKER

(ÜBERSETZUNG)

PROTOKOLL**über den Beitritt des Königreichs Marokko zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen**

DIE REGIERUNGEN, DIE VERTRAGSPARTEIEN DES ALLGEMEINEN ZOLL- UND HANDELSABKOMMENS SIND (im folgenden „Vertragsparteien“ und „Allgemeines Abkommen“ genannt),

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

und

DIE REGIERUNG DES KÖNIGREICHS MAROKKO (im folgenden „Marokko“ genannt),

IM HINBLICK auf die Ergebnisse der Verhandlungen über den Beitritt Marokkos zum Allgemeinen Abkommen,

SIND über ihre Vertreter wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN :

ERSTER TEIL**ZWEITER TEIL****Liste****Allgemeine Bestimmungen**

1. Marokko wird mit Inkrafttreten dieses Protokolls nach Absatz 6 Vertragspartei des Allgemeinen Abkommens im Sinne von Artikel XXXII und wendet vorbehaltlich dieses Protokolls vorläufig gegenüber den Vertragsparteien an :

- a) die Teile I, III und IV des Allgemeinen Abkommens ;
- b) Teil II des Allgemeinen Abkommens, soweit dies mit seinen zum Zeitpunkt dieses Protokolls geltenden Rechtsvorschriften vereinbar ist.

Die in Artikel I Absatz 1 unter Bezugnahme auf Artikel III und die in Artikel II Absatz 2 Buchstabe b) unter Bezugnahme auf Artikel VI des Allgemeinen Abkommens niedergelegten Verpflichtungen gelten bei der Anwendung des vorliegenden Absatzes als zu Teil II des Allgemeinen Abkommens gehörig.

- 2. a) Soweit in diesem Protokoll nicht anders vorgesehen ist, sind die von Marokko gegenüber den Vertragsparteien anzuwendenden Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens die des Textes, der der Schlußakte der zweiten Tagung des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vereinten Nationen über Handel und Arbeit beigelegt ist, und zwar berichtigt, ergänzt oder in anderer Form geändert entsprechend etwaigen Vereinbarungen, die zu dem Zeitpunkt in Kraft getreten sind, zu dem Marokko Vertragspartei wird.
- b) In allen Fällen, in denen sich Artikel V Absatz 6, Artikel VII Absatz 4 Buchstabe d) und Artikel X Absatz 3 Buchstabe c) des Allgemeinen Abkommens auf das Datum oder den Zeitpunkt dieses Abkommens beziehen, ist für Marokko der Zeitpunkt dieses Protokolls maßgeblich.

3. Die Liste im Anhang wird mit Inkrafttreten dieses Protokolls zur Liste Marokkos zum Allgemeinen Abkommen.

- 4. a) In allen Fällen, in denen sich Artikel II Absatz 1 des Allgemeinen Abkommens auf den Tag des Abschlusses dieses Abkommens bezieht, ist für jedes Erzeugnis, für das nach der Liste im Anhang zu diesem Protokoll ein Zugeständnis besteht, der Tag dieses Protokolls maßgeblich.
- b) Im Falle des in Artikel II Absatz 6 Buchstabe a) des Allgemeinen Abkommens genannten Tages des Abschlusses dieses Abkommens ist für die diesem Protokoll beigelegte Liste der Tag dieses Protokolls maßgeblich.

DRITTER TEIL**Schlußbestimmungen**

- 5. Dieses Protokoll wird beim Generaldirektor der Vertragsparteien hinterlegt. Es liegt für Marokko bis zum 1. August 1986 zur Unterzeichnung auf. Es liegt ferner für die Vertragsparteien und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft zur Unterzeichnung auf.
- 6. Dieses Protokoll tritt am dreißigsten Tag nach seiner Unterzeichnung durch Marokko in Kraft.
- 7. Marokko kann, nachdem es nach Absatz 1 dieses Protokolls Vertragspartei des Allgemeinen Abkommens geworden ist, diesem nach Maßgabe dieses Protokolls beitreten, indem es beim Generaldirektor eine Beitrittsurkunde hinterlegt. Der Beitritt wird an dem Tag, an dem das Allgemeine Abkommen nach Artikel XXVI in Kraft tritt, oder am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde wirksam, wobei der spätere dieser beiden Zeitpunkte maßgeblich ist. Der Beitritt zum Allgemeinen Abkommen nach Maßgabe dieses Absatzes gilt für die

Anwendung von Artikel XXXII Absatz 2 dieses Abkommens als Annahme des Abkommens gemäß Artikel XXVI Absatz 4.

8. Marokko hat die Möglichkeit, die vorläufige Anwendung des Allgemeinen Abkommens vor seinem Beitritt nach Absatz 7 zu kündigen; diese Kündigung wird am sechzigsten Tag nach Eingang der schriftlichen Notifizierung beim Generaldirektor wirksam.

9. Der Generaldirektor übermittelt unverzüglich jeder Vertragspartei, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Marokko und jeder dem Allgemeinen Abkommen vorläufig beigetretenen Regierung eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolls und notifiziert ihnen jede unter dieses Protokoll gesetzte Unterschrift nach Absatz 5.

10. Dieses Protokoll wird gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Geschehen zu Genf am neunzehnten Februar neunzehnhundertsiebenundachtzig in einer Urschrift in englischer, französischer und spanischer Sprache, sofern für die diesem Protokoll beigefügte Liste nicht anders bestimmt; jede Fassung ist gleichermaßen verbindlich.

ANHANG

LISTE LXXXI — MAROKKO

(Die Liste kann beim Sekretariat des GATT in Genf eingesehen werden.)

Information über die Unterzeichnung des Protokolls über den Beitritt des Königreichs Marokko zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen

Das Protokoll über den Beitritt des Königreichs Marokko zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen wurde am 29. Juli 1987 von dem Leiter der Ständigen Delegation der Kommission in Genf, Herrn Tran van Thinh, dem hierzu vom Präsidenten des Rates die Befugnis erteilt worden ist, im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unterzeichnet.

BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 4054/87 der Kommission vom 30. Dezember 1987
zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in
Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 378 vom 31. Dezember 1987)

Seite 119, Anhang, erste Spalte „KN-Code“:

anstatt: „ex 0402 50 19“

muß es heißen: „ex 0402 10 19“.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG

11. Jahresbericht (1985)

In dem vorliegenden 11. Bericht werden die EFRE-Interventionen während des Jahres 1985 im einzelnen beschrieben; außerdem wird eine Bilanz der Tätigkeit des Fonds in den ersten elf Jahren seines Bestehens gezogen.

Das Jahr 1985, in dem die neue EFRE-Verordnung erstmals angewandt wurde, war für die Regionalpolitik der Gemeinschaft von besonderer Bedeutung. Im Laufe des Jahres wurden die wichtigsten Verbesserungen, die durch die neue Verordnung eingeführt worden waren, allmählich in die Praxis umgesetzt. Die Kommission verabschiedete die ersten drei nationalen Programme von gemeinschaftlichem Interesse. Sie hat auch ihre Vorschläge für die ersten Gemeinschaftsprogramme STAR und VALOREN unterbreitet.

Der Rat erließ 1985 eine Verordnung, in der die Verteilung der EFRE-Mittel zwischen den zwölf Mitgliedstaaten festgelegt wird, damit Spanien und Portugal gleich nach ihrem Beitritt 1986 in den Genuß der EFRE-Zuschüsse gelangen können. Außerdem beschloß der Rat vier spezifische Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verstärkung bestimmter laufender Maßnahmen sowie zur Einführung einer neuen Maßnahme.

Die Kommission hat 1985 2 457 Millionen ECU oder 99,3 % der für EFRE-Interventionen verfügbaren Mittel gebunden, zu denen noch 38 Millionen ECU für die spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen hinzukommen.

Mehr als vier Fünftel der Zuschüsse (82 %) konzentrierten sich auf die vier Mitgliedstaaten, in denen die Regionen mit den gravierendsten Problemen liegen: 34,9 % in Italien, 24,4 % im Vereinigten Königreich, 16,4 % in Griechenland und 6,3 % in Irland. Für Programme wurden Zuschüsse in Höhe von 134 Millionen ECU bereitgestellt, außerdem 2 321 Millionen ECU für 3 265 Vorhaben und 2 Millionen ECU für 37 Untersuchungen. 17 % der EFRE-Zuschüsse entfielen auf produktive Investitionen, die unmittelbar zur Schaffung oder Erhaltung von voraussichtlich 57 000 Arbeitsplätzen und einer entsprechenden Anzahl indirekter Arbeitsplätze beitragen werden. Hinzu kommen noch die Beschäftigungsmöglichkeiten, die direkt und indirekt durch die aus dem EFRE unterstützten Infrastrukturinvestitionen geschaffen werden.

167 Seiten.

Veröffentlicht in: ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT.

Katalognummer: CB-48-87-080-DE-C ISBN: 92-825-6718-4

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

DM 29 BFR 600



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg